

Statuten

vom 5. Juli 2004

der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums» (im Folgenden: die Vereinigung) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet worden.

² Die Vereinigung hat ihren Sitz in Freiburg.

II. Zweck

Art. 2

¹ Die Vereinigung fördert die Berufsbildung im Kanton Freiburg durch den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für die Berufsbildung bestimmt sind.

² Sie legt vor allem die Ausgaben im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (im Folgenden: das Einführungsgesetz) fest.

III. Organe der Vereinigung

Art. 3

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan.

IV. Die Generalversammlung

Art. 4

¹ Die Generalversammlung wird von den Mitgliedern der Vereinigung gebildet, das heisst von:

- 4 Vertretern des Staats,
- 3 Vertretern der Gemeinde Freiburg,
- 2 Vertretern der Gemeinde Bulle,
- 5 Vertretern der übrigen Gemeinden, die vom Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands bestimmt werden,
- 3 Vertretern der Arbeitgeberverbände,
- 2 Vertretern der Arbeitnehmerverbände.

² Sie wird von Amtes wegen vom Staatsrat geleitet, dessen Direktion für die Berufsbildung zuständig ist, oder gegebenenfalls von einem Vertreter des Staats.

³ Das Sekretariat wird vom Vorsteher des Amts für Berufsbildung geführt.

Art. 5

¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Ausgaben für den Bau, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der für die Berufsbildung bestimmten Räumlichkeiten und Installationen;
- Genehmigung der Rechnung und des Budgets der Vereinigung;
- Entscheid über die Erstellung eines Gebäudes;
- Vorschläge zuhanden des Vorstandes in Bezug auf Verbesserungen an Gebäuden und Einrichtungen, die für die Berufsbildung bestimmt sind.

² Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 6

¹ Die Generalversammlung wird in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

² Der Vorstand oder mindestens 5 Mitglieder der Generalversammlung können die Einberufung zu einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

V. Der Vorstand

Art. 7

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Vertreter des Staats, darunter der Präsident der Generalversammlung,
- 2 Vertreter der Gemeinde Freiburg,
- 1 Vertreter der Gemeinde Bulle,
- 2 Vertreter der übrigen Gemeinden,
- 2 Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter der Arbeitnehmerverbände.

² Das Sekretariat wird vom Vorsteher des Amts für Berufsbildung geführt.

³ Die Mitglieder des Vorstands werden von den Gemeinschaften oder den Verbänden, die sie vertreten, vorgeschlagen. Die Vertreter der übrigen Gemeinden werden vom Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands vorgeschlagen. Die Generalversammlung genehmigt diese Vorschläge.

⁴ Die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht einer Verwaltungsperiode.

Art. 8

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Behandlung der laufenden Geschäfte der Vereinigung;
- Entscheide über Ausgaben in Bezug auf den ordentlichen Unterhalt der für die Berufsbildung bestimmten Gebäude und Einrichtungen;
- Fassung sämtlicher Beschlüsse, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstands.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VI. Mittel der Vereinigung

Art. 9

Um ihr Ziel nach Artikel 2 dieser Statuten zu erreichen, kann die Vereinigung ausser der in Artikel 30 des Einführungsgesetzes festgelegten Verteilung:

- Darlehen aufnehmen;
- Garantien des Kantons und der Gemeinden, in denen der Unterricht erteilt wird, verlangen;
- nicht rückzahlbare Beiträge von der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung (Art. 32 Abs. 3 des Einführungsgesetzes) anfordern;
- um andere Beiträge nachsuchen.

VII. Kontrolle

Art. 10

Die Kontrolle wird vom Finanzinspektorat des Kantons, vom Finanzdienst der Gemeinde Freiburg und von einem Vertreter des Zwischenberuflichen Arbeitgeberverbandes durchgeführt. Der Freiburger Gemeindeverband stellt 3 Personen, die als Ersatzleute amten.

VIII. Auflösung

Art. 11

Die Vereinigung kann nicht aufgelöst werden, es sei denn, das Einführungsgesetz enthalte andere Bestimmungen.

IX. Inkrafttreten

Art. 12

¹ Die Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung, die gemäss Artikel 4 zusammengesetzt ist, angenommen und vom Staatsrat genehmigt werden.

² Die Statuten vom 3. Oktober 1988 werden aufgehoben.

Genehmigung

Diese Statuten sind vom Staatsrat am 23.8.2005 genehmigt worden.